

Artikel 2.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtsgehd, welche in die Landesherrlichen Kassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Kommunen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1. und 2. erstrecken sich auf alle jetzt anhängige und auf alle künftige Fälle. Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechselung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung der Abschoß oder das Abfahrtsgehd noch nicht wirklich bezahlt war.

Artikel 4.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen Königlich-Preussischen und Kaiserlich-Oesterreichischen Befehle in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und namentlich seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste, betreffen.

Es wird auch für die Zukunft, was die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, namentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt.

Artikel 5.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preussen in hergebrachter Form ausgefertigte, Erklärung soll nach Auswechselung einer entsprechenden Erklärung der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen Königlich-Preussischen Staaten haben.

Berlin, den 21sten Juli 1835.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Vorstehende Erklärung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe am 16ten v. M. gegen eine gleichlautende Kaiserlich-Oesterreichische Erklärung ausgewechselt worden ist.

Berlin, den 8ten September 1835.

Ancillon.